

Liederlichkeit

Autor(en): **Zihlmann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **47 (1950)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

47. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1950

Liederlichkeit

Nach einer Diplomarbeit von **Edith Haerberli**¹⁾
und einem Gutachten von **Dr. med. C. Haffter**, Privatdozent,
Von **Dr. A. Zihlmann**

Inhalt

- I. Warum das Thema behandelt wird.
 - II. Das Wort „liederlich“ im Recht und allgemeinen Sprachgebrauch.
 - III. Heimschaffungsgrund wegen Art. 13 des Konkordates gemäß eidgen. Rekurspraxis.
 - IV. Das Wesen des liederlichen Menschen — eine Erhebung — Methode und Material der Untersuchung.
 - V. Die Erscheinungsformen der Liederlichkeit.
 - VI. Definition der Liederlichkeit — Verwandte Begriffe.
 - VII. Ursache der Liederlichkeit.
 - VIII. Der Standpunkt des Psychiaters (Gutachten PD. Dr. C. Haffter).
 - IX. Zur Therapie der Liederlichkeit.
-

I.

In den letzten Jahren mehren sich allenthalben die Berichte der Armenpfleger über die Zunahme der Fälle, bei denen Liederlichkeit die Unterstützungsursache bildet. Die Statistik der Basler Einwohnerarmenpflege scheint dies zu bestätigen: Im Jahre 1940 war in 3,6% der Fälle die Unterstützungsbedürftigkeit auf Liederlichkeit zurückzuführen; im Jahre 1948 umfaßte die Gruppe der moralisch Minderwertigen, Alkoholiker und sozial Untauglichen 16% der Fälle (404 von total 2545 Fällen) und die hierfür aufgewendete Unterstützung erreichte den Betrag von Fr. 258 000.—. In Bern betrug letztes Jahr der Anteil dieser Fälle gar 24,8%.

¹⁾ *Edith Haerberli*. Der liederliche Mensch. Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Zürich, 1948 (Maschinenschrift). — Zu beziehen bei der Sozialen Frauenschule, Zürich; Pro Juventute, Zürich; Schweiz. Landesbibliothek, Bern.

Diese Entwicklung mag auf zwei Ursachen zurückzuführen sein. Einmal steigt der Anteil der schwierigen Fälle — und ihnen sind auch die Liederlichen zuzuzählen — bei den Armenpflegen in dem Maße an, als die „einfachen“ Fälle immer mehr von andern Sozialeinrichtungen aufgefangen werden (Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Betriebsfürsorge, organisierte private Spezialfürsorge usw.); zum andern leisten die Kriegsfolgen und die weltpolitische Lage zusammen mit der wirtschaftlichen Nachkriegskonjunktur in unserm Lande dem Leichtsinns Vorschub, eine Erscheinung, wie sie im Verlaufe der Geschichte schon wiederholt beobachtet werden konnte. Jedenfalls läßt es sich rechtfertigen, wenn wir unsere Aufmerksamkeit einmal diesem Gegenstand zuwenden. Die nachfolgenden Ausführungen sind als erster Beitrag zu einer Aussprache gedacht.

II.

Der **Begriff der Liederlichkeit** spielt seine Rolle in verschiedenen **Armen- und Polizeiordnungen**, im schweizerischen **Strafgesetzbuch** (Art. 42, Abs. 1; Art. 43, Abs. 1 und Art. 217 sowie im **Konkordat** über die wohnörtliche Unterstützung von 1937 (Art. 13, Abs. 1). Nach Art. 13 des Konkordates kann u. a. bei Vorliegen von Liederlichkeit ein Petent und seine Familie heimgeschafft oder außer Konkordat gestellt werden. Der Artikel lautet wie folgt:

„Die Heimschaffung ist zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist, sowie wenn Armenunterstützung durch bewußte grobe Täuschung erschlichen oder trotz richtigen Verhaltens der Behörden wiederholt zweckwidrig verwendet worden ist.“

Für nicht orientierte Leser sei hier bemerkt, daß durch das interkantonale Konkordat, dem heute die Mehrzahl der Kantone angehört, die Unterstützungskosten nach einem bestimmten Schlüssel — unter gewissen Vorbehalten — zwischen Wohn- und Heimatkanton geteilt werden. Ferner ist zu beachten, daß Heimschaffung im Sinne des Konkordates nicht den Heimtransport, sondern zunächst nur die Außerkonkordatsstellung eines Falles bedeutet. Durch die Außerkonkordatsstellung werden die Unterstützungskosten ganz dem Heimatkanton überbunden (s. H. Albisser, a. a. O., S. 108).

Nach **allgemeinem Sprachgebrauch** wird heute unter „liederlich“ verstanden: (vergleiche Edith Haerberli, a. a. O.)

- a) sorglos in Bezug auf die Zukunft, leichtsinnig
- b) sorglos in Bezug auf die Pflichterfüllung, nachlässig
- c) ausschweifend und unordentlich im Leben.

Nun, der Mensch soll sich im Leben nicht zu viel und nicht zu wenig Sorgen machen. Wo aber liegt die Grenze zwischen Laster und Tugend? Und vor allem: Wann ist straf- oder armenrechtlich der Tatbestand der Liederlichkeit erfüllt? Die Antwort geht weder aus dem Konkordatstext noch aus dem Strafgesetzbuch (StGB) hervor. Auch die Kommentare zum StGB lassen uns im Stich. Dem freien Ermessen bleibt somit viel Raum, soweit dieser nicht durch verwaltungsrechtliche Entscheide ausgefüllt worden ist.

III.

Dr. H. Albisser, Departementssekretär, Luzern, hat auf Grund der **Rekurspraxis des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements** während der Jahre 1939 bis 1943 die Rechtsgrundsätze und Entscheidungserwägungen auch für Art. 13 des

Konkordates herausgearbeitet und zusammengestellt²⁾. Danach setzt die Heimschaffung wegen Mißwirtschaft usw. ein Verschulden (schuldhaftes Verhalten) des Unterstützten voraus. — Einem Unzurechnungsfähigen kann das Verhalten nicht als schuldhaftes im Sinne des Art. 13 angerechnet werden. — Psychopathie schließt das Verschulden nur aus, wenn sie schweren Grades ist. — Trunksucht ist nicht schuldhaft, wenn sie durch schwere Psychopathie verursacht worden ist. — Das Verschulden ist bei Vorwiegen nervöser und hysterischer Beschwerden und von Schwerhörigkeit geringer zu bewerten, so daß Mißwirtschaft weniger hoch anzurechnen ist. — Das Verschulden ist geringer zu bewerten bei ungünstigen Erbanlagen und einem durch das Alter verursachten Mangel an Anpassungsfähigkeit. — Ein Minderjähriger kann heimgeschafft werden, wenn er im Hinblick auf seine Frühreife für sein Verhalten als verantwortlich angesehen werden kann und wegen großer Verwahrlosung nicht mehr besserungsfähig ist. — Ein erziehungsfähiger Minderjähriger darf in der Regel nur heimgeschafft werden, wenn die Gründe des Art. 13, Abs. 1, in besonderem Maße vorliegen und der Jugendliche für sie als verantwortlich angesehen werden kann. Beim Entscheid darüber soll weder auf ein bestimmtes Alter noch auf die Erwerbsfähigkeit abgestellt werden. — Wer unterstützt wird, muß sich mit aller Energie bemühen, die Unterstützungen herabzusetzen. Verletzung dieser Pflicht durch Nachlässigkeit im Berufe rechtfertigt die Heimschaffung. — Fortgesetzte Weigerung, angebotene Arbeit anzunehmen, ist arbeitsscheu im Sinne des Art. 13, Abs. 1. — Arbeitsscheu im Sinne des Art. 13, Abs. 1, liegt auch vor, wenn sich der kranke Unterstützte in seiner Krankheit gehen läßt und derart verschuldet, daß sie auf das seelische Gebiet übergreift (Flucht in die Krankheit). Er verletzt derart seine Pflicht, die Armenpflege nach Kräften zu entlasten. — Querköpfigkeit und böswillige Erschwerung der Aufgabe der Armenbehörde rechtfertigen die Heimschaffung nur, wenn ein schwerer Fall vorliegt. — Wenn Mißwirtschaft nur in leichtem Grade vorliegt, so ist die Heimschaffung nicht zulässig. — Unvorsichtiges Handeln oder verfehlte Einschätzung von Tatsachen und Möglichkeiten sind nicht Liederlichkeit. — Die Heimschaffung ist nur zulässig, wenn der Wohnkanton tatsächlich die nötige Unterstützung geleistet hat. — Die Heimschaffung setzt dauernde Unterstützungsbedürftigkeit voraus. Diese kann auch vorliegen bei teilweiser Unterbrechung der Unterstützung. — Die Heimschaffung ist nur zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit durch Liederlichkeit usw. wesentlich erhöht worden ist. — Die Heimschaffung ist zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit wenigstens teilweise durch Liederlichkeit usw. veranlaßt worden ist. — Wenn ein erheblicher Grad des Verschuldens vorliegt, so genügt schon eine verhältnismäßig geringe Erhöhung der Unterstützungsbedürftigkeit für die Heimschaffung. — In Grenzfällen muß die ganze Sachlage in Betracht gezogen werden, insbesondere die Härte der Heimschaffung und die persönliche Würdigkeit. — Soweit die Rechtsgrundsätze nach Dr. H. Albisser bzw. der Rekurspraxis.

IV.

Um die vielfältigen Erscheinungsformen der Liederlichkeit und damit auch das Wesen des liederlichen Menschen besser zu erfassen, wurde eine eingehende **Untersuchung** über eine größere Anzahl von Armenfällen, bei denen Liederlichkeit als Hauptursache erkannt worden war, durchgeführt. Es wurde also versucht, dem Wort „liederlich“ einen genauen Inhalt zu geben durch das Beschreiben von Men-

²⁾ *Albisser H.*, Dr. Das Unterstützungskonkordat vom 16. Juni 1937. Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich, 1944. Seite 108—136.

schen, denen die Armenbehörden und ihre Funktionäre das ominöse Eigenschaftswort beimaßen. Der Begriff „liederlich“ sollte also gewissermaßen ausgehend von der Praxis und dem Sprachgebrauch der Armenpfleger gebildet werden. Gleichzeitig war die Untersuchung geeignet, den Fürsorgeorganen selbst Rechenschaft über die Handhabe des Art. 13 des Konkordates zu geben und einen Beitrag zu dieser armenrechtlichen Frage zu liefern. Die Untersuchung, die von Fräulein **Edith Haerberli**, Basel, 1948 durchgeführt wurde, ist ferner gedacht als Ausgangspunkt für ein tieferes Erforschen der persönlichen und sozialen Wurzeln sozial abnormen Verhaltens und seiner Heilungsmöglichkeiten. Bei der Untersuchung wurde so vorgegangen, daß die Akten von 30 Fällen, bei denen Liederlichkeit als Unterstützungsursache angegeben wurde, nach einem Schema von 38 Fragen eingehend und gleichmäßig bearbeitet wurden. Es handelte sich um laufende Armenfälle aus den Jahren 1947/1948 einer städtischen Gemeinde. Die Akten gaben freilich nicht über alles Wünschenswerte Auskunft. Vor allem waren die Angaben über Kindheit und Jugend sowie Vorfahren meist nur spärlich. Weitere wissenschaftliche Untersuchungen auf diesem Gebiet unter Anwendung anderer Methoden sind daher nicht überflüssig.

Zur Kennzeichnung des untersuchten Materials sei darauf hingewiesen, daß es sich in 4 Fällen um alleinstehende Frauen (2 ledige, 2 schon lange geschiedene), in 3 Fällen um alleinstehende Männer (2 ledige, 1 verwitwet) und in 23 Fällen um Ehepaare (inbegriffen 4 gerichtlich getrennte) handelt.

In 18 Fällen war Art. 13, Abs. 1 angewendet worden, ohne daß die Heimerschaffung durchgeführt worden wäre, und in 2 weiteren Fällen war die Anrufung des Art. 13, Abs. 1 vorgesehen. 6 Fälle wurden von Anfang an außer Konkordat (d. h. zu alleinigen Lasten der Heimat) unterstützt, und je 2 Fälle entfielen auf Kantone, die dem Konkordat nicht angeschlossen sind, und aufs Ausland.

Alter. Zwei Drittel der untersuchten Petenten stehen im Alter von 30—50 Jahren, die übrigen sind jünger oder älter.

Geschlecht und Zivilstand. Bei den Männern kommt die Liederlichkeit scheinbar häufiger vor als bei den Frauen. Bei den 23 Ehepaaren galt in 13 Fällen neben dem Mann auch die Frau als liederlich. Einige der Petenten sind mehrmals geschieden worden und haben sich wieder anderweitig verheiratet.

In 2 Fällen beträgt der Altersunterschied zwischen den Ehegatten 14 und 18 Jahre. Es fällt auf, daß die in Frage stehenden Klienten verhältnismäßig jung heirateten; ihr Heiratsalter steht unter dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. In der Hälfte der Fälle sind es sogenannte Mußehen, d. h. beim Eheschluß ist bereits ein Kind unterwegs. 10% des Nachwuchses ist illegitim.

Kinder. Die Mütter haben im Durchschnitt 3,3 Kinder. Von total 89 Kindern der der Untersuchung unterworfenen Personen sind die Hälfte durch die Vormundschaftsbehörde versorgt.

Heimat. Hinsichtlich Heimatzugehörigkeit entfallen 28 Personen auf die 9 Kantone Aargau, Baselland, Bern, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Uri, Zürich und 2 auf Deutschland.

Beruf und Arbeit. Es ist auffallend, daß die Hälfte der untersuchten Personen, also 15, einen Beruf erlernt hat, aber nur noch 5 ihn ausüben, während die andern 10 heute eine weniger qualifizierte Arbeit verrichten. 25 Personen üben einen ungelerten Beruf aus; 16 davon sind Hilfsarbeiter. Es zeigt sich da und dort die Neigung, eine Betätigungsart mit unkontrollierbarem Verdienst zu finden. 13 Ehefrauen (von 23 Ehepaaren) gehen ebenfalls einem Verdienst nach, der jedoch nur klein und unregelmäßig ist.

Wohnung. Die Wohndichte liegt mit 1,3 Personen pro Wohnraum über dem Durchschnitt. In 7 Fällen befinden sich Drittpersonen im Haushalt. Der Wohnungswechsel ist sehr häufig. 10 Wohnungen werden immer in ordentlichem Zustand angetroffen, während 8 Wohnungen hinsichtlich Ordnung und Reinlichkeit dauernd sehr zu wünschen übrig lassen.

Niederlassungsdauer. Je ein Drittel der in die Untersuchung einbezogenen Klienten sind 2—10, 11—20 und über 20 Jahre im Kanton niedergelassen.

V.

Die Erscheinungsformen der Liederlichkeit. Auf Grund der Analyse der Einzelfälle und deren Gruppierung gelangt die Autorin, *Edith Haeberli*, zum Ergebnis, daß sich der als liederlich bezeichnete Mensch, verglichen mit der großen Masse der übrigen Menschen abnorm verhält und daß dieses abnorme Verhalten auf mehreren Lebensgebieten in Erscheinung tritt. Es wurde unterschieden zwischen Liederlichkeit auf wirtschaftlichem Gebiet — und zwar sowohl im Erwerbsleben als auch in der Verwendung des Einkommens —, Liederlichkeit auf dem Gebiet bürgerlicher, gesellschaftlicher und kultureller Verpflichtungen inbegriffen Hygiene und schließlich Liederlichkeit auf sittlichem Gebiet. Der Einfachheit halber wurden die verschiedenen Erscheinungsformen in folgende 7 Gruppen eingeteilt: 1. Arbeitsscheu; 2. Mißbräuchliche Verwendung des Einkommens; 3. Vernachlässigung der Kinder; 4. Zerrüttung der Ehe; 5. Kriminalität; 6. Alkoholismus; 7. Unsittlichkeit. Es ist nun typisch, und darauf sei besonders aufmerksam gemacht, daß sich der einzelne liederliche Schützling (z. T. mit seiner Ehepartnerin und seinen Kindern) nicht nur auf *einem*, sondern auf *mehreren* Gebieten gegen die Norm vergeht.

3	Personen	vergehen	sich	in	2facher	Hinsicht	gegen	die	Norm
6	„	„	„	„	3	„	„	„	„
7	„	„	„	„	4	„	„	„	„
7	„	„	„	„	5	„	„	„	„
7	„	„	„	„	6	„	„	„	„

21 Personen, das sind rund zwei Drittel der 30 Exploranden, verletzen demnach auf 4 bis 6 Gebieten allgemein anerkannte, ethische Richtsätze.

Wie schon erwähnt, gelten bei den 23 Ehepaaren neben den Männern auch 13 Ehefrauen gleichzeitig als liederlich.

Welche verhältnismäßige Bedeutung weisen nun die obengenannten 7 Kategorien bei unsern Schützlingen auf? Ein allgemeines Merkmal ist zunächst die Mißwirtschaft im Sinne der schlechten Bewirtschaftung des Einkommens: mit einer einzigen Ausnahme verfehlen sich alle in diesem Punkt. Es ergibt sich folgendes Bild: 29 der Exploranden sind Mißwirtschaftler, 23 sind kriminell, 21 arbeitsscheu, 17 vernachlässigen die Kinder, bei ebensoviele ist die Ehe zerrüttet, 12 verstoßen sich gegen die Sittlichkeit, 11 sind Trinker.

Zu den einzelnen Erscheinungsformen der Liederlichkeit ist folgendes zu berichten.

Arbeitsscheu. Die Schützlinge entwickeln nicht viel Arbeitsenergie oder Arbeitsfreude und zeigen am Arbeitsort oft wenig Ausdauer. Vielfach verlieren sie ihre Stellen, weil sie sich mit Arbeitskameraden und Vorgesetzten nicht vertragen. Aber auch zahllose andere Gründe — nur ausnahmsweise wirkliche Arbeitsunfähigkeit — führen zum Verlust der Verdienstquelle. Sie laufen aus den Arbeitsstätten davon oder werden entlassen. In 23 von den 30 Fällen hatten die Petenten viele, oft sogar unzählige Arbeitsstellen inne. Bei einer ledigen Klientin wurden

52 Stellen in 12 Jahren und bei einem Handlanger sogar deren 56 in 11 Jahren gezählt; im Durchschnitt somit 4—5 Stellen jährlich, unterbrochen durch Perioden von Arbeitslosigkeit. Auch der Bettel sei hier erwähnt. Bettelbriefe werden verwendet und sogar Kinder auf den Bettel geschickt. Zum Teil wird der Bettel mit Hausierhandel verkleidet. Eigene und fremde Gebrauchsgegenstände werden versetzt oder verkauft, alles um anstrengender Arbeit aus dem Wege zu gehen.

Mißwirtschaft. Bei den 30 in die Untersuchung einbezogenen Menschen fehlt vor allem die Planmäßigkeit in der Verwendung des Einkommens. Der Blick in die Zukunft geht ihnen ab. Die Rangordnung der Bedürfnisse wird durcheinandergeworfen. Triebhaft wird gekauft, auch unzweckmäßig, um nachher das Nötigste zu entbehren. Die Leute sind nicht dazu zu bringen, einen Haushaltplan aufzustellen und ein Haushaltsbuch zu führen. Da wird eine Mietzinsunterstützung für Dauerwellen verwendet und dort teures modisches Spielzeug für Kinder erworben, obgleich die Prämien der Arbeitslosenkasse dringend bezahlt werden sollten. Einer lebt mit Freunden in Saus und Braus, während er die Wohnungsmiete schuldig bleibt. Ein anderer unterhält seine Geliebte und entzieht dafür seiner Frau das Haushaltgeld. Ein Trinker verzehrt täglich für gutes Geld große Mengen alkoholischer Getränke. Ein besonderes Kapitel bilden die untüchtigen Hausfrauen. Nur 4 werden als gute Hausfrauen bezeichnet. 4—5 Frauen sind chronisch schlechte Wirtschaftserinnen. Die übrigen treiben häufig oder hin und wieder Mißwirtschaft. Sie kaufen kostspielige Kleider, Pelzmäntel, teure Konfektionsware für kleine Kinder, Backwaren, Konserven usw., flicken und reinigen nichts. 25 Schützlinge, das sind fünf Sechstel, haben Schulden, mitunter beträchtliche, vor allem Abzahlungsschulden für Möbel, Kleider, Radio, Nähmaschine, Staubsauger; auch eine Handorgel und ein Grabstein fehlen nicht.

Vernachlässigung der Kinder. Von den hier in Betracht fallenden 21 Petenten (die übrigen 9 haben keine Unterhaltspflicht zu erfüllen), vernachlässigen 18, d. h. sechs Siebentel ihre Unterhaltspflicht. Schlimm steht es mit der Erziehung der Kinder; oft werden seitens der Eltern die elementarsten Erziehungsgrundsätze mißachtet. In 12 von 18 in Frage kommenden Fällen mußte die Vormundschaftsbehörde einschreiten. In 8 Fällen war es nötig, sämtliche Kinder — es waren deren 23 — zu versorgen. Oft sind die Eltern froh, die Kinder los zu sein. Ein Ehepaar wurde wegen Vernachlässigung der Kinder mit 5 bzw. 6 Monaten bestraft.

Ehezerrüttung. Die ehelichen Verhältnisse sind in 17 von 23 Fällen (die übrigen 7 sind ledig oder geschieden) unerfreulich. In 12 Fällen liegen ehewidrige Beziehungen vor. In 8 Fällen vergehen sich beide Ehegatten gegen die eheliche Treue, davon in 2 Fällen mit gegenseitiger Billigung. Die allgemeine sittliche Verlotterung treibt hier mitunter ganz groteske Blüten.

Kriminalität. Hier ist auffallend, daß von den 30 untersuchten Petenten nur 7 dem Strafenregister nicht bekannt sind! 3 haben sich nur einmal vergangen, 20 sind rückfällig geworden. 10 Petenten weisen 2—5 Strafen auf. Weitere 8 sind 6—13mal vorbestraft, und 2 bringen es gar auf 30 bzw. 36 Vorstrafen. Im Durchschnitt fallen 8 Strafen auf einen Petenten. Die kleinen Vermögensdelikte und Polizeistrafen überwiegen. 7 Petenten sind nur mit dem Polizei-, 2 nur mit dem Strafgesetz und 14 mit Polizei- und Strafgesetz in Konflikt geraten. Die „Liederlichen“ sind keine schweren Verbrecher, es offenbart sich aber bei ihnen eine allgemeine Disziplinlosigkeit und mangelhafte Einordnung in unsere Gesellschaft.

Es sei hier auch noch darauf hingewiesen, daß diese Kategorie Menschen für die Verwaltungsstellen eine Crux sind: sie schenken Vorladungen kein Gehör,

lassen Mahnungen uneröffnet herumliegen, füllen grundsätzlich keine Formulare und Steuerdeklarationen aus und zahlen weder Prämien und Selbstbehalte.

Alkoholismus. In 11 Fällen ist Alkoholismus für die Qualifikation als „liederlich“ mitbestimmend oder ausschlaggebend. In 6 Fällen handelt es sich um chronische Alkoholiker, darunter 1 Frau. Gewisse körperliche Leiden der Petenten sind durch den Alkoholmißbrauch bedingt.

Verstöße gegen die **Sittlichkeit**, besonders auf sexuellem Gebiet, seien nur am Rande vermerkt. Über die schwache Ehemoral wurde schon berichtet. Zu ergänzen ist, daß 5 Ehefrauen regelmäßig auf den „Strich“ gehen. Bei den 4 alleinstehenden Frauen liegt Prostitution oder sittliche Verwilderung vor.

VI.

Edith Haeberli gelangt auf Grund ihrer Untersuchung zu folgender **Definition der „Liederlichkeit“**: „Nach der armenpflegerischen Praxis gilt ein Mensch also dann als liederlich, wenn er sich in seinem tatsächlichen Verhalten in *mehrfacher* Beziehung *wesentlich* und *dauernd* vom Weg einer geordneten Lebensführung abwendet. Dieses Zurückbleiben hinter der Norm gehört nur insofern zum Wesen der Liederlichkeit, als es die *Unterstützungsbedürftigkeit* des Liederlichen *bedingt* oder *erhöht*, d. h. als es die wirtschaftliche Lage des Unterstützten ungünstig beeinflusst. Es herrscht dabei die Meinung, es handle sich um ein *schuldhaftes* und daher vermeidbares Übelverhalten des Armengenössigen.“

Unter Hinweis auf Art. 13 des Konkordates vertreten wir daher die Auffassung, daß Liederlichkeit einen übergeordneten Begriff darstellt und „fortgesetzte schuldhaftes Mißwirtschaft“ sowie „Arbeitsscheu“ in sich schließt. Auch Trunksucht, sofern sie nicht auf pathologischer Grundlage beruht, fällt u. E. unter den Begriff der Liederlichkeit. Dagegen ist der Begriff der Liederlichkeit von jenem der **Haltlosigkeit** und **Verwahrlosung** zu trennen. Haltlosigkeit ist ein psychiatrischer Begriff und mit Verwahrlosung wird eine tiefergehende Störung bezeichnet, als sie bei Liederlichkeit vorliegt, obgleich gewisse Berührungspunkte zwischen den beiden letztgenannten Begriffen bestehen. Nach *E. Haeberli* darf Liederlichkeit als Vorstufe der Verwahrlosung angesehen werden. Es scheint, daß in der heilpädagogischen, psychiatrischen und kriminologischen Literatur der Begriff der Verwahrlosung vorwiegend beim *jugendlichen* Menschen zur Anwendung kommt. *W. Cimal* (Jugendlichenverwahrlosung und die Wege der Heilerziehung, zitiert bei *E. Haeberli*) definiert Verwahrlosung wie folgt:

„Demnach verstehen wir unter Verwahrlosten äußerlich und innerlich ungeordnete Persönlichkeiten, bei denen die Geschlossenheit des Denkens, des Fühlens und des Verhaltens so weit gestört ist, daß sich eine wesentliche, das Individuum oder seine Umwelt gefährdende Störung der Lebensführung daraus ergibt.“

Für weitere Literaturangaben zu diesem Kapitel sei auf die erwähnte Diplomarbeit verwiesen.

Nidwalden. Die Landsgemeinde des Standes Nidwalden vom 30. April 1950 hat einstimmig eine *Abänderung des Armengesetzes* vom 28. April 1912 gutgeheißen, durch die das *Recht zum Abschluß des Konkordates* über die wohnörtliche Unterstützung an den Landrat übertragen wird. Es ist zu hoffen, daß der Landrat den Beitritt zum Konkordat bald beschließen und eine Kommission beauftragen wird, die Verordnungsvorlage auszuarbeiten. Dem Vernehmen nach wäre ein Vorgehen auch in der Weise denkbar, daß die Armen- und Vormundschaftskommission des Kantons dem Landrat